

Geschäftszeichen:
353703/XXX.MP.21#0001

17. Dezember 2021

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Getränkeverpackung (Glasflasche, Füllvolumen 9,8 cl) befüllt mit dem Getränk „CRODINO“ (alkoholfreier Bitteraperitif) mit den Inhaltsstoffen Wasser, Zucker, Aromen, Kohlendioxyd, Säuerungsmittel: Citronensäure, Salz, Farbstoffe: E150b, E110 in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid ist keine pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG.

Gründe

Die Campari Deutschland GmbH („**Antragstellerin**“) hat anwaltlich vertreten mit Antrag vom 1. März 2021, eingegangen bei der Zentralen Stelle am 3. März 2021, eine Entscheidung über die Einordnung einer mit einem alkoholfreiem Bitteraperitif befüllten Glasflasche als pfandpflichtig gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin begehrt die Einordnung als nicht pfandpflichtige Getränkeverpackung, da die Ausnahme nach § 31 Absatz 4 Nummer 2 VerpackG vorliege.

Sie gibt an, dass acht einzelne Getränkeflaschen aus Glas in einer Umverpackung zusammengefasst abgegeben werden und das 8-Pack nicht zum Einzelverkauf bestimmt ist. Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin ein Muster der beschriebenen Verkaufseinheit übersandt.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte Glasflasche mit einem Füllvolumen von 9,8 cl befüllt mit dem Getränk „CRODINO“ (alkoholfreier Bitteraperitif) mit den Inhaltsstoffen Wasser, Zucker, Aromen, Kohlendioxyd, Säuerungsmittel: Citronensäure, Salz, Farbstoffe: E150b, E110 („**Prüfgegenstand**“).

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG sind mit Getränken befüllte Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG,

- die gemäß § 3 Absatz 4 VerpackG keine Mehrwegverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG sind und
- die aufgrund ihrer Materialart (Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbunde aus diesen Hauptmaterialien) grundsätzlich einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG unterliegen und
- für die keiner der in § 31 Absatz 4 VerpackG aufgeführten Ausnahmetatbestände einschlägig ist.

Es handelt sich bei dem Prüfgegenstand um keine pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Einordnung des Prüfgegenstandes als nicht pfandpflichtige Getränkeverpackung, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes an Dritte abgibt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG.

1. Einweggetränkeverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Getränkeverpackung im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist auch eine Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG, da er nicht dazu bestimmt ist, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden.

2. Rücknahmepflicht

Der Prüfgegenstand besteht aus dem Material Glas. Er unterliegt daher grundsätzlich einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG.

3. Ausnahmetatbestand

Es greift aber ein Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 VerpackG ein.

Gemäß § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VerpackG sind Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,1 Litern nicht von der Pfandpflicht erfasst. Bei der Beurteilung einer aus mehreren Einweggetränkeverpackungen bestehenden Verkaufseinheit kommt es nach dem Wortlaut des § 31 VerpackG nicht auf das Füllvolumen der gesamten Verkaufseinheit an, sondern auf das Füllvolumen der einzelnen Getränkeverpackung.

Der Prüfgegenstand hat lediglich ein Füllvolumen von 9,8 cl.

Der Prüfgegenstand ist somit keine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1, § 3 Absatz 2 und Absatz 4 VerpackG. Eine Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Absatz 1 VerpackG nach § 12 Nummer 2 VerpackG besteht daher nicht.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage



Allgemeiner Hinweis

Ein Antrag nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG umfasst nur die Einordnung der Getränkeverpackung im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG. Zusätzliche Verpackungen zu Getränkeverpackungen, beispielsweise solche mit Bündelungsfunktion, können nach den gesetzlichen Definitionen nicht pfandpflichtig sein.